1. Änderung zur Förderrichtlinie

der Gemeinde Wehrheim für die Gewährung von Zuschüssen

für Erzeuger erneuerbarer Energie vom 06.04.2023

1. Allgemeines

Die Gemeinde Wehrheim gewährt Privathaushalten, Wohnungseigentümergemeinschaften und Gewerbetreibenden für den Bau eines Erzeugers von erneuerbarer Energie im Gebiet der Gemeinde Wehrheim Zuschüsse für die nachstehend erläuterten Maßnahmen. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wehrheim, ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Mittel; wenn diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördermittel bewilligt werden. Der Antrag ist an den Gemeindevorstand zu richten. **Die Höchstförderung pro Bauvorhaben beträgt 2.500,- EUR**.

Die Ziffer 2.2, Zuwendungsvoraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:

2.2 Das Förderprogramm in der Fassung der 1. Änderungsrichtlinie gilt für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie die nach dem 01.01.2025 beauftragt und gebaut wurden.

Die Ziffer 3.1 und 3.2 der förderfähigen Maßnahmen werden wie folgt neu gefasst:

3.1 Photovoltaik-Anlagen oder andere Erzeuger von erneuerbarer Energie gemäß EEG auf Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Erzeuger von erneuerbarer Energie vorschreibt

je vollständiger Leistung von 1 Kilowatt Peak erneuerbarer Energie

a. bei Einbau im Zuge eines Neubaus	120 EUR
b. bei nachträglichem Einbau in Altbau	200 EUR

3.2 Einbau eines Elektro-Speichers
je vollständiger Leistung von 1 Kilowatt Peak

alle Bauvorhaben	160 EUR

Die Förderung eines nachträglich eingebauten Stromspeichers wird ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie in Form der 1. Änderungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Wehrheim, den 07.02.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

Gregor Sommer
Bürgermeister

GEMEINDE WEHRHEIM · HOCHTAUNUSKREIS ·

Dirk Sitzmann
Erster Beigeordneter